



Der Bürgermeister

# Öffentliche Beschlussvorlage 354/2009

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:

Dezernat 2

Produkt:

60.01 Stadtplanung

Datum:

09.12.2009

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	09.12.2009	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2009	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	17.12.2009	Entscheidung

## Konversion Freiherr-vom-Stein-Kaserne; Anpassung des Stadtumbaugebietes nach § 171b BauGB

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Coesfeld beschließt, die Festlegung eines Stadtumbaugebietes nach § 171b Baugesetzbuch entsprechend dem im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichneten Bereich anzupassen und für diese Teilfläche die Förderung zu beantragen. Die weiteren Flächen sollen bei entsprechendem Bedarf eigenwirtschaftlich entwickelt werden. Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Ministerium für Bauen und Verkehr NW der Neuabgrenzung zustimmt.

### Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 30.10.2008 (Vorlage 257/2008) hat der Rat der Stadt Coesfeld ein Stadtumbaugebiet nach § 171b für den Konversionsstandort beschlossen. Es umfasst neben der eigentlichen Kaserne auch die außerhalb liegenden Flächen der ehemaligen Sammelschießanlage, eines Sportplatzes und eines Parkplatzes. Die Abgrenzung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

In weiteren Gesprächen mit der Bezirksregierung hat die Verwaltung die Möglichkeiten zur Förderung der Konversionsmaßnahme geprüft. Durch Verkauf an die Firma Krampe und Abschluss eines Erschließungsvertrages mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist für eine ca. 10 ha große Fläche die Notwendigkeit zur Einbeziehung in das Stadtumbaugebiet entfallen. Für den Förderantrag wurden 2 unterschiedliche Berechnungen erstellt. Eine Berechnung bezieht sich auf die verbleibende Gesamtfläche, bei der anderen Berechnung sind nur die eigentlichen Flächen der Kaserne berücksichtigt worden. Es zeigt sich, dass bei Reduzierung der Maßnahme zwar die Gesamtinvestitionen erheblich sinken, die maximal mögliche Förderung aber nur geringfügig geringer ausfällt.

Für den städtebaulichen Erfolg der Maßnahme ist die Sanierung und Aufbereitung der eigentlichen Kaserne entscheidend. Es ist nicht zwingend, dass auch die Schießanlage und die vor der Kaserne liegenden Flächen in die Fördermaßnahme mit einbezogen werden. Werden diese Flächen in die Fördermaßnahme einbezogen, müssen die dort vorgesehenen Maßnahmen (Abbruch, Herrichtung) innerhalb des Förderzeitraumes von ca. 5 Jahren durchgeführt und abgerechnet werden. Das würde bedeuten, dass entweder diese Maßnahmen auch dann durchgeführt werden müssen, wenn in diesem Zeitraum keine Interessenten für diese Flächen gefunden werden und damit hohe Vorfinanzierungskosten entstehen oder dass auf den entsprechenden Anteil Förderung verzichtet werden muss. Es bietet sich daher an, die Förderung auf die städtebaulich notwendigen Maßnahmen zu beschränken.

Die Bezirksregierung hat in einem Gespräch erklärt, dass sie diesen Ansatz mittragen kann.

Eine Beteiligung des Städtebauministeriums konnte noch nicht erfolgen, daher sollte der Beschluss unter dem Vorbehalt der Zustimmung erfolgen.

Als Anlage sind zwei Übersichtspläne beigefügt aus denen der alte und der neue räumliche Umfang des Gebietes ersichtlich sind.

**Anlagen:**

Lagepläne Abgrenzung alt und neu